

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/23 2006/12/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2007

Index

19/05 Menschenrechte
63/02 Gehaltsgesetz
64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

GehG 1956 §10 Abs3 idF 1977/662;
GehG 1956 §22 Abs2;
MRKZP 07te Art4;
PG 1965 §4 Abs1 idF 1997/I/138;
PG 1965 §4 Abs1 idF 1998/I/123;
PG 1965 §4 Abs1 idF 2002/I/087;
PG 1965 §4 Abs1 idF 2002/I/119;
PG 1965 §91 Abs3 idF 1997/I/138;
PG 1965 §91 Abs3 idF 2002/I/087;
PG 1965 §91 Abs3 idF 2002/I/119;
RDG §66 Abs8 Z1 idF 1999/I/005;

Rechtssatz

Die Nichtanwendung, sei es des § 4 Abs. 1 PG 1965 auf Beamte, die durch § 10 Abs. 3 GehG begünstigt wurden, sei es des § 10 Abs. 3 letzter Satz GehG für Fragen der Ruhegenussbemessung, setzte eine teleologische Reduktion der entsprechenden Gesetzesbestimmung voraus (in Ansehung der letztgenannten Bestimmung müsste darüber hinaus angenommen werden, dass eine frühere Wirksamkeit der Anrechnung für Fragen der Pensionsbemessung unabhängig von einem diesbezüglichen bescheidmäßigen Ausspruch der anrechnenden Behörde einträte). Den Gesetzesmaterialien zu der am 1. Jänner 2003 in Kraft getretenen Pensionsreform (RV 885 BlgNR 20. GP, 52) ist nicht zu entnehmen, ob der Gesetzgeber bei der Einführung der Durchrechnung den Fall der durch § 10 Abs. 3 GehG begünstigten Beamten bedacht hat. Keinesfalls kann jedoch ohne jeden Zweifel davon ausgegangen werden, dass er bei Mitbedenken derartiger Fallkonstellationen Ausnahmeregelungen, sei es von § 4 Abs. 1 (iVm § 91 Abs. 3) PG 1965, sei es von § 10 Abs. 3 letzter Satz GehG getroffen hätte. Für eine gesetzgeberische Absicht, die in Rede stehenden Bestimmungen ihrem Wortlaut gemäß auch in Fallkonstellationen wie der vorliegenden zur Anwendung zu bringen, spricht insbesondere die im Zusammenhang mit der Einführung einer "Durchrechnung" getroffene Systementscheidung des Gesetzgebers, die Ruhegenussbemessung auf Basis einer in Abhängigkeit vom Jahr der Ruhestandsversetzung ansteigenden Zahl von Beitragsgrundlagen im Verständnis des § 22 Abs. 2 GehG und damit in einem gewissen Konnex zur Höhe entrichteter Pensionsbeiträge anzurufen. Die Hemmung der Vorrückung bewirkte aber im Fall des Bf auch, dass für die Monate vor dem 1. August 2002 entsprechend niedrigere Pensionsbeiträge zu entrichten waren. Jedenfalls im Zweifel kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bei ausdrücklicher Bedachtnahme auf die hier vorliegende Sachverhaltskonstellation diese Zeiträume für Fragen der Pensionsbemessung so behandelt hätte, als wäre die Anrechnung der Hemmungszeiträume auch rückwirkend auf Zeiten vor der Antragstellung erfolgt. Auch Art. 4 des 7. ZPEMRK steht dieser Auslegung nicht entgegen (Näheres im Erkenntnis).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120110.X02

Im RIS seit

06.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at